



Alle guten Wünsche für das Jahr 2007

Der Oberbürgermeister, der Stadtrat
und die Stadtverwaltung Zittau

Die Stadtverwaltung Zittau bleibt vom **27. bis 29.12.2006** geschlossen. Folgende Einrichtungen und Ämter sind während der regulären Sprechzeit geöffnet:

Standesamt (*Rathaus, Markt 1*)
Tourist-Information (*Rathaus, Markt 1*)
Einwohnermeldeamt/Ordnungsamt (*Franz-Könitzer-Straße 7*)
Städtische Museen Zittau und Kirche zum Heiligen Kreuz

Werbung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Zittau

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Eingliederung der Ortsteile der Gemeinde Hirschfelde in die Große Kreisstadt Zittau ab 1. Januar 2007 erscheint auch ein gemeinsames Amtsblatt, der „Zittauer Stadtanzeiger“.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen steht für Veröffentlichungen aus den Ortschaften ein Ortsteilteil zur Verfügung. In diesem Ortsteilteil besteht für Sie die Möglichkeit, Werbung für Ihr Unternehmen zu veröffentlichen.

Der Zittauer Stadtanzeiger wird in einer Auflage von 5.000 Stück gedruckt und in den Ortsteilen jedem Haushalt kostenfrei zur Verfügung gestellt. In der Stadt Zittau selbst erfolgt die kostenlose Verteilung über zentrale Auslagestellen. Der Zittauer Stadtanzeiger erscheint künftig immer zum 10. des Monats, beginnend mit der Ausgabe vom 10.02.07. Weitere Ausgaben erscheinen am: 10.03., 10.04., 10.05., 10.06., 10.07., 10.08., 10.10., 10.11. und 10.12.2007.

Anzeigenschluss ist jeweils der 20. des Vormonats.

Die Annahme Ihrer Anzeige erfolgt bei:

Graphische Werkstätten Zittau GmbH, Kundenbüro,
An der Sporthalle 2, 02763 Zittau, Tel.: 03583/51 26 35
Fax: 03583/51 02 98, e-Mail: anzeigen@gewezet.de

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit Ihrem Unternehmen mit einer Anzeige im neuen gemeinsamen Amtsblatt präsent wären.

Ines Heptner, Pressesprecherin

Öffentliche Ausschreibung von Ausbildungsplätzen

Die Stadtverwaltung Zittau bildet ab 01. September 2007

1 Verwaltungsfachangestellte/n aus.

- Ausbildungsdauer: 3 Jahre
- praktische Ausbildung in den Ämtern der Stadtverwaltung Zittau, sowie einer dienstbegleitenden Unterweisung durch das Sächsische Kommunale Studieninstitut Dresden
- theoretische Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft Zittau

Voraussetzungen für die Ausbildungsaufnahme sind der erfolgreiche Abschluss der Realschule, Teamfähigkeit, Engagement, Zuverlässigkeit und Sicherheit im Auftreten.

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Des weiteren beteiligt sich die Stadtverwaltung Zittau an der dualen Ausbildung der Berufsakademie Sachsen - Staatliche Studienakademie Bautzen-, Studienrichtung Öffentliche Wirtschaft und übernimmt die Ausbildung von

1 Student/in

ab 01.10.2007. Informationen über das Zulassungs- und Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter info@ba-bautzen.de.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähigen Bewerbungen (Tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse), die Sie bitte bis 31.01.2007 an die Stadtverwaltung Zittau, Referat Personalwesen, Markt 1, 02763 Zittau senden. Die gesetzlichen Vorschriften über die bevorzugte Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen werden beachtet.

Knobloch, Referatsleiterin Personalwesen

Beschlüsse der Ausschüsse des Stadtrates

Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) am 07.12.2006

Der VFA beschließt mit Beschluss **28/12/06**, das Grundstück Stephanstraße 11 an Herrn Michael Sperlich und Lebenspartnerin Annett Haschke zum geminderten Verkehrswert wegen nachträglich eingetretener Schäden zu veräußern.

Der VFA hat mit Beschluss **26/12/06** die Gesamtforderungen gegen eine Firma im Insolvenzverfahren unbefristet niedergeschlagen.

Der VFA hat mit Beschluss **27/12/06** die Grundsteuerforderung gegen eine Firma unbefristet niedergeschlagen.

Technischer und Vergabeausschuss (TVA) am 12.12.2006

Im **Beschluss 61/12/06** hat der TVA eine pauschale Förderung der Instandsetzung und teilweisen Modernisierung von Dach und Fassade am Gebäude Theaterring 06 beschlossen.

Termine der nächsten Stadtratsitzung und Sitzungen der Ausschüsse

Stadtratsitzung

Donnerstag, **25.01.07, 17.00 Uhr**, Bürgersaal (Rathaus)
Gegen **18.00 Uhr** können die Zittauer EinwohnerInnen, Gewerbetreibenden und Grundstücksbesitzer zu städtischen Angelegenheiten Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

Verwaltungs- und Finanzausschuss

11.01.2007, 18.30 Uhr, Ratssaal (Rathaus)

Sozialausschuss

15.01.2007, 19.00 Uhr, Freundschaftssaal (Rathaus)

Technischer und Vergabeausschuss

18.01.2007, 18.30 Uhr, Haus III, Zi. 110

Die Tagesordnung des Stadtrates und der Ausschüsse wird in den Aushangkästen/Verkündungstafeln (Rathaus, Verwaltungsgebäude Sachsenstraße 14 und Franz-Könitzer-Straße 7, Dittelsdorf, Drausendorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde, Pethau, Schlegel und Wittgendorf) und unter www.zittau.de bekannt gegeben. (Änderungen sind vorbehalten)

Beschlüsse des Stadtrates

Beschluss-Nr.: 96/12/06

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, Frau Heike Wendler, geb. am 28.02.1962, wohnhaft in Hirschfelde, OT Wittgendorf, Hauptstraße 15, zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Zittau mit Wirkung vom 01.01.2007 zu bestellen.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, Frau Birgit Ludwig, geb. am 18.04.1963, wohnhaft in Hirschfelde, Rosenstraße 12a, zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Zittau mit Wirkung vom 01.01.2007 zu bestellen.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 97/12/06

Der Stadtrat bestellt Frau Ursula Guder, Bürgermeisterin der Gemeinde Hirschfelde, ab 01.01.2007 zur hauptamtlichen Beigeordneten der Großen Kreisstadt Zittau. Die Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin.

Der Stadtrat stimmt der Festlegung des Oberbürgermeisters für folgenden Geschäftskreis der Bürgermeisterin zu:

- Geschäftsstelle Ortschaften
- Schul- und Sportverwaltung
- Soziale Angelegenheiten
- Regiebetriebsverwaltung Kindertagesstätten
- Kinder- und Jugendarbeit

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 98/12/06

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die in der Anlage befindliche Neufassung von §§ 7 und 11 des Gesellschaftsvertrages der Städtischen Beteiligungs-GmbH Zittau.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt

Oberbürgermeister (Siegel)

(Anlage liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtratsbüro, Zi. 201 aus.)

Beschluss-Nr.: 99/12/06

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Aufhebung zweier Ausfallbürgschaften durch die Stadt Zittau zu Gunsten des TC Zittau Weinau.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 100/12/06

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Aufhebung einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt Zittau zu Gunsten der Stadtwerke Zittau GmbH (ehem. Wärmeversorgung Zittau GmbH).

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 101/12/06

Der Stadtrat bestätigt das als Anlage vorliegende Jahresprogramm „Städtebauliche Erneuerung“ 2007.

Änderungen und Ergänzungen sowie die Vergabe von Fördermitteln an Privateigentümer bedürfen der Zustimmung des Technischen und Vergabeausschusses.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

(Anlage liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtratsbüro, Zi. 201 aus.)

Beschluss-Nr.: 102/12/06

Der Stadtrat bestätigt das als Anlage vorliegende Jahresprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ 2007.

Änderungen und Ergänzungen sowie die Vergabe von Fördermitteln an Privateigentümer bedürfen der Zustimmung des Technischen und Vergabeausschusses.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

(Anlage liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtratsbüro, Zi. 201 aus.)

**Der nächste Stadtanzeiger erscheint am 10. Februar 2007
Redaktionsschluss ist am 20. Januar 2007**

Beschluss-Nr.: 103/12/06

Der Stadtrat bestätigt das als Anlage vorliegende Jahresprogramm „Die soziale Stadt“ 2007.

Änderungen und Ergänzungen sowie die Vergabe von Fördermitteln an Privateigentümer bedürfen der Zustimmung des Technischen und Vergabeausschusses.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

(Anlage liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtratsbüro, Zi. 201 aus.)

Beschluss-Nr.: 104/12/06

Der Stadtrat bestätigt das als Anlage vorliegende Jahresprogramm „Stadtumbau Ost“ 2007.

Änderungen und Ergänzungen sowie die Vergabe von Fördermitteln an Privateigentümer bedürfen der Zustimmung des Technischen und Vergabeausschusses.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

(Anlage liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtratsbüro, Zi. 201 aus.)

Beschluss-Nr.: 109/12/06

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beabsichtigt, einem zu gründenden forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (Forstbetriebsgemeinschaft) nach Bundeswaldgesetz (§§ 16-20) beizutreten, um die Holzmobilisierungsprämie laut GAK-Rahmenplan (Abschnitt C) in Anspruch nehmen zu können.

Die Ergebnisse einer einzusetzenden Arbeitsgruppe zu Rechtsform, Satzung, Schwerpunktaufgaben und Finanzierung der Forstbetriebsgemeinschaft sind dem Stadtrat gesondert zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 110/12/06

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die Grundstücke Flurstück-Nr. 496 mit einer Größe von 2750 m² und Teile des Flurstückes-Nr. 504 mit einer Größe von ca. 2.200 m² der Gemarkung Burkersdorf zum Verkehrswert für Grünlandflächen mit allen wesentlichen Bestandteilen und Zubehör zu erwerben.

Der Erwerb soll nur dann vollzogen werden, wenn Fremd- und Fördermittel in einer solchen Höhe zur Verfügung stehen, die zur Beseitigung der Baulichkeiten und Abfälle ausreichend sind. Dem Veräußerer steht nach Ablauf der Mittelbindungsfrist ein Rückkaufrecht zu.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 111/12/06

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die kostenlose Übernahme der Straßenfläche des Geschwister-Scholl-Ringes - Flurstück-Nr. 2041/23 der Gemarkung Zittau mit einer Größe von 1.536 m².

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 113/12/06

Der Stadtrat beschließt folgende Tagungstermine für seine regelmäßigen Sitzungen für das Jahr 2007: 25.01./22.02./29.03./26.04./31.05./28.06./26.07./27.09./25.10./22.11./13.12.

Die Sitzungen finden im Rathaus Zittau, Bürgersaal, 17:00 Uhr statt.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 112/12/06

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Änderung der vorläufigen Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern in der als Anlage zum Beschluss vorliegenden Fassung.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Anlage zum Beschluss 112/12/06

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern

Der Stadtrat hat aufgrund des § 126 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt.

Die Entscheidung trifft der Stadtrat aufgrund einer Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.

§ 2 Straßennamenschilder

Alle benannten Verkehrsflächen werden im Stadtgebiet Zittau durch blaue (Innenstadt - Geltungsbereich Erhaltungssatzung) und weiße (Außengebiete) Namenschilder mit weißer bzw. schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Für Ortsteile sind Ausnahmen möglich. Die Schilder werden i.d.R. von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3 Pflichten der Betroffenen

Die Betroffenen (Eigentümer von Grundstücken und Inhaber von grundstücksgleichen Rechten sowie Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden.

Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten anzuhören. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamenschilder. Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahme entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der in § 3 dieser Satzung begründeten Verpflichtung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorläufige Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern vom 21.11.1991 wird durch diese Satzung ersetzt. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 14.12.2006

A. Voigt

Oberbürgermeister

Beschluss-Nr.: 106/12/06 (Anlage Seite 4)

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigegefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Anlage zum Beschluss 106/12/06

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau

Aufgrund § 4 (2) in Verbindung mit § 28 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 55) hat der Stadtrat der Stadt Zittau am 14.12.2006 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 08.07.2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die Kreisstadt Zittau liegt im Südosten des Freistaates Sachsen. Das Stadtgebiet ergibt sich aus seinen in der Stadtkarte festgelegten Grenzen einschließlich den Ortsteilen Hirschfelde, Drausendorf, Wittgendorf, Dittelsdorf, Schlegel, Pethau, Eichgraben und Hartau.

Die Stadt hat das Recht zur Führung der in Anlage beigefügten Wappen. Außerdem führt die Stadt eine Flagge (Rot/Weiß mit dem "Z" des Stadtwappens in der Mitte).“

Artikel 2

In § 4 Abs. 1 wird angefügt „e) Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Kommunale Dienste/Abwasser Hirschfelde“.

In Abs. 2 werden die Angabe „a) 12“ durch „a) 14“, „b) 8“ durch „b) 10“ und „c) 6“ durch „c) 8“ ersetzt und angefügt: „e) 6“.

Artikel 3

§ 5 Abs. 3, 2. Anstrich erhält folgende Fassung:

„die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD.“

Artikel 4

§ 11 Abs. 2. Buchstabe r) erhält folgende Fassung:

„Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, Aushilfen, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen.“

Artikel 5

§ 16 Abs. 1 und 2 (Ortschaftsverfassung) erhalten folgende Fassung:

(1) In folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:

Hirschfelde mit Drausendorf, Wittgendorf, Dittelsdorf, Schlegel, Pethau, Eichgraben und Hartau

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgeschrieben:

Ortsteil Hirschfelde mit Drausendorf	- 8 Mitglieder
Ortsteil Wittgendorf	- 8 Mitglieder
Ortsteil Dittelsdorf	- 8 Mitglieder
Ortsteil Schlegel	- 10 Mitglieder
Ortsteil Pethau	- 5 Mitglieder
Ortsteil Eichgraben	- 7 Mitglieder
Ortsteil Hartau	- 7 Mitglieder

Artikel 6

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister

Beschluss-Nr.: 108/12/06

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Verfahrensordnung über die Vergabe des Verwertungsrechtes für das Stadtwappen der Großen Kreisstadt Zittau entsprechend Anlage. Zittau, 14.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Anlage zum Beschluss 108/12/06

Verfahrensordnung über die Vergabe des Verwertungsrechtes für das Stadtwappen der Großen Kreisstadt Zittau

Aufgrund der §§ 28 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 14.12.2006 folgende Verfahrensordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Zittau führt ein Stadtwappen (Abb. 1) in der seit 1896 verwendeten Form, das aus einem vierteiligen Herzschild besteht. In der Mitte ist zusätzlich ein silbernes Z auf rotem Grund eingelassen. Im Herzschild sind, im 1. und 4. Feld der doppelschweifige silberne böhmische Löwe auf rotem Grund und im 2. und 3. Feld der schwarze schlesische Adler auf goldenem Grund, dargestellt. Beim Prunkwappen (Abb. 2) ist das beschriebene Herzstück zusätzlich mit einer Helmdecke und Adlerflug versehen, die an die Zugehörigkeit zum Sechsstädtebund erinnern sollen.
- (2) Das Wappen ist der Tradition verpflichtet und darf nicht verändert werden. Alle Rechte zur Gestattung der Verwendung des Wappens liegen bei der Stadt Zittau.
- (3) Als drittes Symbol des einheitlichen Erscheinungsbildes besitzt Zittau ein Stadtlogo (Abb. 3), das traditionell in den Farben Rot und Weiß gestaltet ist und Salzhaus und Rolandbrunnen trägt.

§ 2 Verwendung des Stadtwappens und des Stadtlogos

- (1) Das Wappen (Abb. 1) wird durch alle Dienststellen der Stadt Zittau verwendet. Die Verwendung des sogenannten Prunkwappens (Abb. 2) obliegt ausschließlich dem Oberbürgermeister.
- (2) Die Verwendung des Wappens, in seiner in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Form bedarf generell der Genehmigung durch die Stadt Zittau. Dies gilt insbesondere für kommerzielle Zwecke, Vereinszwecke, Parteizwecke und Internetpräsentationen. Unberührt hiervon bleibt die Nutzung des Wappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke sowie für illustrierende, zitierende und rein abbildende Zwecke.
- (3) Das Logo (Abb. 3) steht genehmigungs- und kostenfrei zur Verfügung, soweit bei der Nutzung das Ansehen der Stadt gewahrt bleibt und jeder Anschein der Amtlichkeit ausgeschlossen wird.
- (4) Die Stadt Zittau besitzt die Rechte an den Wappen der ehemals eigenständigen und jetzt der Stadt Zittau angegliederten Ortschaften. Diese können durch Vereine, Institutionen, Organisationen u.a. dieser Ortschaften für nichtgewerbliche Zwecke genehmigungs- und kostenfrei verwendet werden soweit bei der Nutzung das Ansehen der Ortschaft gewahrt bleibt. Für die Verwendung zu anderen Zwecken sind § 3 und § 4 entsprechend anzuwenden.

§ 3 Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (2) Die Genehmigung erfolgt in Einzelfallentscheidung, ist zeitlich befristet sowie zweck- bzw. produktgebunden und kann jederzeit widerrufen werden. Sie wird an in der Stadt Zittau ansässige Bürger, Vereinigungen und Unternehmungen erteilt.

Auswärts ansässigen Antragstellern und allgemein für Gebrauchsgegenstände, Warenverpackungen, Firmen- und Geschäftszeichen wird die Verwendung des Wappens nur gestattet, wenn damit eine besondere Werbung für die Stadt verbunden ist.

- (3) Die Stadt Zittau erhebt für die Nutzung eine Schutzgebühr. Diese beträgt für Produkte mit Souvenircharakter und Präsentationszwecke 100,00 Euro.
Für höherwertige Gegenstände (Schmuckstücke, hochwertige Porzellane, Produkte in sehr hoher Auflage u.ä.) beträgt die Schutzgebühr 250,00 Euro.
Für Zwecke der Präsentation gemeinnütziger Vereine wird keine Schutzgebühr erhoben. Die Gemeinnützigkeit ist bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 4 Verwendungsrichtlinien

- (1) Es ist ausschließlich die in Abb. 1 der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Form des Stadtwappens zu verwenden. Dem Nutzer wird seitens der Stadt, nach erfolgter Genehmigung, eine Kopie in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Ziel jeder Verwendung soll es sein, für die Stadt Zittau einen werblichen Effekt zu erzielen und die Möglichkeit eines einheitlichen Auftretts im Bezug zur Stadt zu bieten.
- (3) Jegliche nicht in dieser Verordnung geregelte Nutzung ist untersagt und kann als Straftat oder Ordnungswidrigkeit (§§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz -UrhG-, §§ 143 + 145 MarkenG) verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach dem UrhG, dem MarkenG und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zur Folge haben.
- (4) Das Verfahren der Antragstellung wird in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt.

§ 5 bisherige Genehmigungen

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens sowie des Logos behalten ihre Gültigkeit, können aber widerrufen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt gleichzeitig alle vorherigen Verfahrensordnungen zur Gestattung der Verwendung des Stadtwappens außer Kraft.

Zittau, 14.12.2006
A. Voigt, Oberbürgermeister

**Anlage zur Verfahrensordnung vom 14.12.2006
über die Vergabe des Verwertungsrechtes
für das Stadtwappen der Großen Kreisstadt Zittau**

- (1) Darstellung des zu verwendenden Wappens der Großen Kreisstadt Zittau



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3

- (2) Antragstellung:
Die Antragstellung erfolgt schriftlich an das Büro des Oberbürgermeisters:
Stadtverwaltung Zittau, Büro des Oberbürgermeisters
Postfach 1458, 02754 Zittau
e-Mail: stadt@zittau.de
Es sind anzugeben:
· Unternehmens-/Vereinszweck
· Nachweis der Gemeinnützigkeit
· Produkt, Produktpreis, zu erwartender Umsatz
· Verwendungszweck
· Häufigkeit (Stückzahl und geplante Auflagen)
· Verbreitungsgebiet

Vor der Endproduktion ist ein Muster des Produkts oder der Präsentation an die Stadt Zittau zu senden!

**Eilentscheidung
des Oberbürgermeisters der Stadt Zittau
gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO**

Für Aufwertungsmaßnahmen im Programm Stadtumbau Ost Teilgebiet Süd-Ost in Zittau werden für die Begrünung der Rückbaufläche des Wohngebäudes „Zur Reißigmühle 2-12“ Fördermittel in Höhe von max. 14.000,00 € entsprechend VwV-StBauE vom 29. November 2002 zur Verfügung gestellt. Die mündliche Zustimmung zur Aufwertungsmaßnahme erfolgte erst in der Beratung am 20.11.2006 durch die Sächsische Aufbaubank.

Da die Realisierung mit Kassenmitteln 2006 erfolgen soll, bedarf es dieser kurzfristigen Entscheidung. Die Wohnbaugesellschaft Zittau mbH wird die Begrünung der Rückbaufläche mit Bäumen und Sträuchern in Auftrag geben. Die Renaturierung dieser Fläche ist Bestandteil des Entwicklungsplanes für Zittau Ost und Bestandteil des Jahresprogramms 2006. Nach Einholung von 3 Angeboten sollen noch in diesem Monat die Leistungen vergeben und im Dezember abgeschlossen werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2007 der Großen Kreisstadt Zittau erfolgt gemäß § 76 SächsGemO in der Zeit vom 29.01.2007 bis 06.02.2007 in der Stadtkämmerei, Rathaus Markt 1, 2. Etage, Zimmer 312 an den o.g. Tagen in der Zeit

Mo/Mi/Do	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, ihre Einwendungen bis zum 15.02.2007 bei der Stadtverwaltung einzureichen.

A. Voigt, Oberbürgermeister

Neujahrsempfang für 100 Kinder aus dem Dreiländereck

„Spielend leben lernen“

Der erste Höhepunkt eines jeden Jahres im gesellschaftlichen Leben Zittaus ist traditionell der Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters für die Kinder der Euroregion. Nur wenige Tage wird das Jahr 2007 alt sein, wenn sich am 11.01., 14.00 Uhr, wieder 100 Kinder aus Zittau, Bogatynia und Hrádek n.N. im festlichen Bürgersaal des Zittauer Rathauses mit den Bürgermeistern der drei Städte, der Kinderstiftung Zittau und der AOK Sachsen zusammenfinden werden, um unter dem Thema „Spielend leben lernen“ in das neue Begegnungsjahr zu starten.

Spielen ist eine wichtige Form der Auseinandersetzung von Kindern mit ihrer Umwelt, spielend machen sie Erfahrungen, die ein ganzes Leben lang wichtig sind und spielend lernen sie andere Menschen und Freunde kennen. Deshalb soll auch das gesamte Jahr und insbesondere die bevorstehende 10. Zittauer Kinderwoche im Juni 2007 das Spiel in seiner großen Vielfalt ins Blickfeld rücken.

Unter bewährter Anleitung von Clown Natscha werden in Form eines Parcours für zehn internationale Spielerteams spannende Spiele mit Bewegung, Köpfchen und Geschicklichkeit zu absolvieren sein. Eins ist schon mal

sicher, nur mit Teamgeist wird der Erfolg möglich sein. Und wenn sich die Gemüter gar zu sehr erhitzt haben, hält FAMILY FROST als Neujahrsgruß eine kühlende Überraschung bereit. Neugierig darf man übrigens auch sein, was die Bürgermeister der drei Städte den Kindern für das gemeinsame Spiel an diesem Tag empfehlen werden. Auf jeden Fall wird sich zeigen, dass auch im modernen Zeitalter von Elektronik und Fernsehen das Spiel für Kinder nicht an seiner Bedeutung verloren hat und Spielen keine Grenzen kennt.

Dr. Volker Beer
Vorsitzender der Kinderstiftung Zittau

Öffentliche Bekanntmachung

Da die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Zittau für das Haushaltsjahr 2007 noch nicht beschlossen vorliegt, sind Abgaben im Gebiet der Stadt Zittau im Gebietsbestand vom 31.12.2006 vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen gegenüber dem Vorjahr unverändert:

330 v. H. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
450 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund von § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 in derselben Höhe wie für das Jahr 2006 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachli-

chen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2007 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird die Steuer zu den jeweiligen Fälligkeiten vom angegebenen Konto abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Zittau (Amt für Finanzwesen, Referat Steuern, Markt 1, 02763 Zittau) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Löbau-Zittau (Kommunal- und Rechtsamt, Hochwaldstraße 29, 02763 Zittau) eingeht.

Zittau, den 12.12.2006

A. Voigt, Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zittau
Oberbürgermeister Arnd Voigt
Markt 1, 02763 Zittau

Redaktion und Satz:

Büro des Oberbürgermeisters
Markt 1, 02763 Zittau
Tel.: 03583/75 23 86
Fax: 03583/75 21 93
E-Mail: stadt@zittau.de

Druck und Verteilung:

Graphische Werkstätten Zittau GmbH
An der Sporthalle 2, 02763 Zittau
Auflage: 2.500 Stück
Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Fotos:

Stadtverwaltung Zittau
Erscheinungsweise: monatlich
(11 Ausgaben im Jahr)
Der Zittauer Stadtanzeiger ist an folgenden Stellen kostenlos erhältlich:

Zittau: Stadtverwaltung (Rathaus, Technisches Rathaus, Einwohnermeldeamt), T-Information, Stadtwerke Zittau GmbH, Wohnbaugesellschaft Zittau mbH, Wohnungsgenossenschaft Zittau, Hochschule Zittau/Görlitz, Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, DEVK-Versicherung (Bahnhof)

Hartau:

Kolonialwaren Vogel

Eichgraben:

Gemeindezentrum

Pethau:

Gartenbau Nietsch,

Bäckerei Heidrich,

Getränke Märkisch

Online-Ausgabe

unter www.zittau.de

Abonnement:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 18,70 € Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Bankverbindungen der Stadtkasse für Überweisungen (bitte unbedingt Kassenzahlen angeben):

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien	Kto.-Nr. 3000000100	BLZ 850 501 00
Deutsche Bank AG Zittau	Kto.-Nr. 674002100	BLZ 870 700 00
Dresdner Bank AG Zittau	Kto.-Nr. 280050000	BLZ 850 800 00
Volksbank Löbau-Zittau eG	Kto.-Nr. 45632	BLZ 855 901 00